

Satzung der Stadt Teublitz über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Teublitz erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt verleiht.
- (2) Die Ernennung kann nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt eintragen.
- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Stadtrat widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrats.

II. Bürgermedaille

§ 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Ernennung kann nur aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (3) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt in beiden Ausführungen auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Teublitz". auf der Rückseite befinden sich in der unteren Hälfte je ein nach rechts liegender Lorbeer- und Eichenzweig, darüber eingraviert die Inschrift:
 - a) bei der Ausführung in Silber: "Dank für verdienstvolles Wirken",
 - b) bei der Ausführung in Gold: "Dank für hervorragende Verdienste",
 - c) in beiden Ausführungen die Jahreszahl der Verleihung.
- (4) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:
 - a) bei der Ausführung in Silber:

„... hat sich um die Stadt Teublitz verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Silber verliehen.

Teublitz, (Datum)
Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“
 - b) bei der Ausführung in Gold:

„... hat sich um die Stadt Teublitz außergewöhnlich verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille in Gold verliehen.

Teublitz, (Datum)

Erste Bürgermeisterin/Erster Bürgermeister“

- (5) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens vom Stadtrat widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

§ 3

Die Silberne Bürgermedaille wird für verdienstvolles Wirken um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 12-jähriger Amtszeit",
- b) Erste Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt nach 12-jähriger Amtszeit,
- c) Personen, die sich um die Stadt Teublitz verdient gemacht haben.

§ 4

Die Goldene Bürgermedaille wird für hervorragende Verdienste um die Stadt verliehen an:

- a) Angehörige des Stadtrates nach 24-jähriger Amtszeit,
- b) Erste Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt nach 24-jähriger Amtszeit,
- c) Personen für außergewöhnliche Verdienste um die Stadt Teublitz.

III. Ehrungen für Sport und Ehrenamt

§ 5

- (1) Die Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen, die besondere sportliche Leistungen erzielt haben, tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Teublitz ein.
- (2) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Teublitz kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (3) Die Sport-Ehrennadel enthält das Stadtwappen mit der Aufschrift „Stadt Teublitz – Für besondere Sportliche Leistungen“.

§ 6

- (1) Die Sport-Ehrennadel in Bronze wird für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt, für 1. Siege bei Kreis- oder Bezirksmeisterschaften und für 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Silber (versilbert) wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Stadt, für 1. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.
- (3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

- (4) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (5) Die Sport-Ehrennadel in Bronze oder Silber wird an denselben Sportler oder Stadtangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 6 a

- (1) Die Ehrenamtsauszeichnung in Bronze erhalten Mitglieder von Vereinen und Verbänden, für besondere Leistungen für einen Verein oder Verband, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen und das Ansehen der Stadt Teublitz fördern.
- (2) Die Ehrenamtsauszeichnung in Silber erhalten Mitglieder von Vereinen und Verbänden für fortlaufend herausragende Leistungen für einen Verein oder Verband, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen und das Ansehen der Stadt Teublitz fördern über einen Zeitraum von mind. 10 Jahren.
- (3) Die Ehrenamtsauszeichnung in Gold erhalten Mitglieder von Vereinen und Verbänden für fortlaufend herausragende Leistungen für einen Verein oder Verband, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen und das Ansehen der Stadt Teublitz fördern über einen Zeitraum von mind. 20 Jahren.
- (4) Jeder Verein oder Verband kann pro Jahr maximal 3 Mitglieder für Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorschlagen.

§ 7

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Vereines oder Verbandes voraus. Die Anträge sind bis spätestens 30. November jeden Jahres bei der Stadt Teublitz zu stellen.

§ 8

Die Verleihung findet jährlich im Zeitraum Januar/Februar im Rahmen eines Ehrenabends mit einem dem Anlass würdigen Rahmenprogramm statt, an dem Sportler und Ehrenamtliche gleichermaßen geehrt werden.

IV. Vereinsjubiläum

§ 9

- (1) Vereinen mit Sitz in der Stadt kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe bis 200 € gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläum

§ 10

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 80. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 50 € überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre), Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) und weitere durch 5 teilbare Ehejubiläen begehen.

VI. Inkrafttreten

§ 11

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Bürgermedaille der Stadt Teublitz vom 26. Oktober 1964 und die hierzu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Teublitz, 4. Februar 2016
gezeichnet

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin